

MIETERINFORMATION zum bestimmungsgemäßen Betrieb ihrer Trinkwasser-Installation

Wenn Wasser innerhalb der Leitungen nur selten oder gar nicht bewegt wird, verliert es innerhalb von 4 Stunden seine Trinkwasser-Qualität. Derartig abgestandenes Wasser kann mikrobiologisch oder chemisch verunreinigt sein.

Als Mieter sind Sie verpflichtet, die Mietsache sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

Hierzu gehört vor allem auch die Trinkwasser-Installation.

Es ist alles zu unterlassen, was einen Schaden an der Mietsache verursachen könnte. Das gilt sowohl für übertriebenes Wassersparen als auch die **Nicht-Nutzung** von Teilen der Trinkwasser-Installation, z. B. Gästetoiletten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden, beispielsweise Maßnahmen, um Frostschäden durch entsprechendes Beheizen und übermäßige mikrobiologische Vermehrung durch einen regelmäßigen Wasseraustausch zu verhindern.

Erkannte Mängel sind unverzüglich dem Eigentümer oder der Hausverwaltung anzuzeigen.

Zwingende Maßnahmen zum Erhalt der Trinkwasserhygiene bei Abwesenheit:

- bis zu **3 Tagen** genügt es, das Stagnationswasser ablaufen zu lassen (bis das Wasser spürbar kühler/heißer wird).
- von **mehr als drei Tagen bis zu sieben Tagen** lassen Sie das Trinkwasser warm und kalt nach Ihrer Rückkehr an allen Entnahmestellen jeweils bis zur Temperaturkonstanz abfließen.
- von **mehr als sieben Tagen** müssen Sie für eine regelmäßige Entnahme sorgen, notfalls durch den Hausmeister oder durch Verwandte

GENERELL GILT DIE REGEL, DASS LEITUNGSWASSER ALLE 72 STUNDEN AUSGETAUSCHT WERDEN SOLLTE. IN BESONDEREN FÄLLEN KANN DIESER ZEITRAUM AUF 7 TAGE ERWEITERT WERDEN.

Informieren Sie Ihren Vermieter unverzüglich, wenn

- das kalte Trinkwasser wärmer als 25 °C ist,
- das heiße Trinkwasser kühler als 55 °C ist,
- das Trinkwasser einen wahrnehmbaren Geruch oder Geschmack hat oder
- das Trinkwasser eine Verfärbung zeigt.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Trinkwasser, das mehr als 4 Stunden in der Leitung gestanden hat, nicht zur Zubereitung von Speisen und Getränken, insbesondere Säuglingsnahrung, verwendet werden sollte. Wasser ablaufen lassen bis zur Temperaturkonstanz.
- Regelmäßig die Strahlregler und Duschschräuche austauschen.
- Arbeiten an der Trinkwasser-Installation, z. B. Austausch von Armaturen, nur durch Fachbetriebe ausgeführt werden dürfen. Siehe auch AVBWasserV.
- Leitungswasser nur dann Trinkwasser-Qualität besitzt wenn der bestimmungsgemäße Betrieb durch Verbrauch stattfindet.
- Wasserschäden durch Schließen der Absperrungen zu minimieren sind.

Bedenken Sie bei der Nutzung von Trinkwasser, dass wir Trinkwasser nicht verbrauchen, sondern nur gebrauchen. Der Verzicht auf übermäßig Reinigungsmittel und Zusätze erleichtert den Klärwerken die Reinigung des Trinkwassers. Übermäßig sparsamer Umgang mit Trinkwasser führt zur Zwangsspülung der Abwasser-Leitungen und somit zur Erhöhung der Wasser- und Abwasserkosten.

Ebenso ist zu beachten, dass über die Abwasser-Anlagen (Toiletten, Syphons, Waschbeckenablauf, etc.) keine Speisereste in das Abwasser gelangen sollten und ebenso die Entsorgung von Tabletten-Resten nicht über das Abwasser zu erfolgen hat.

Die Vermeidung von Plastikmüll, insbesondere Wasserflaschen aus dem Discounter, sollte bei der Nutzung von Trinkwasser berücksichtigt werden. Es ist für die Umwelt und ihre Gesundheit ein Gewinn, wenn Sie Leitungswasser trinken, anstelle von gekauften Wasserflaschen. Der Standard von Leitungswasser in Deutschland ist so hoch, dass viele gekaufte Wässer schlechter abschneiden als Leitungswasser.

Zu beachten ist somit auch, dass nach Erhalt dieser Einweisung der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Sie ausreichend über Ihre Pflichten informiert wurden und im Falle einer nachweisbaren Verunreinigung und Gefährdung der anderen Hausbewohner Regress-Ansprüche an Sie gestellt werden können.

Aus diesem Grund bitten wir Sie nochmal eindringlich, die oben beschriebenen Maßnahmen zu befolgen und den Werterhalt der Trinkwasser-Installation nicht zu gefährden: